

§ 4 LWA-G Berücksichtigung als Einkommen und Pfändungsverbot

LWA-G - Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Zuwendungen nach diesem Abschnitt gelten als Leistung im Sinne des§ 7 Abs. 5a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. 1 Nr. 41/2019, zuletzt geändert durch BGBl. 1 Nr. 45/2023, und sind bei der Prüfung von Ansprüchen und sonstigen Befreiungen aufgrund anderer Regelungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
2. (2)Zuwendungen nach diesem Abschnitt dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden.

In Kraft seit 01.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at